

Regionalplan 2000

8. Änderung

Regionaler Grünzug im Landkreis Waldshut
Gemeinde Hohentengen (Lienheim)
Gemeinde Küssaberg (Ettikon)

Regionalverband
Hochrhein-Bodensee



Regionalplan 2000 - 8. Änderung
Regionaler Grünzug im Landkreis Waldshut,
Gemeinden Hohentengen (Lienheim) und Küssaberg (Ettikon)

Satzungsbeschluss durch den Planungsausschuss 15.03.2005

Genehmigung durch das Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg
(Az: 5R-2424.-33/13) 06.12.2005

Öffentliche Bekanntmachung der Erteilung der
Genehmigung (§ 13 Abs. 2 LplG) in „bw woche“ der
Staatsanzeiger für Baden-Württemberg (Zentralblatt) 30.12.2005

Eintritt der Verbindlichkeit (§ 13 Abs. 2 LplG) 30.12.2005

Impressum: Regionalverband Hochrhein-Bodensee
Im Wallgraben 50, 79761 Waldshut-Tiengen
Tel.: 07751-9115-0, Fax: 07751-9115-30

Verbandsvorsitzender: Dr. Bernhard Wütz, Landrat
Verbandsdirektor: Karl Heinz Hoffmann-Bohner

Satzung

des Regionalverbandes Hochrhein-Bodensee zur Feststellung der 8. Änderung des Regionalplanes Hochrhein-Bodensee vom 18. Dezember 1995

Der Planungsausschuss hat am 15.03.2005 aufgrund von § 12 Abs. 7 des Landesplanungsgesetzes (LplG) in der Fassung vom 10. Juli 2003 (GBl. S. 385) folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Feststellung durch Satzung

(1) Die 8. Änderung des Regionalplanes Hochrhein-Bodensee "Regionaler Grünzug im Landkreis Waldshut, bei Hohentengen (Lienheim) und Küssaberg (Ettikon)" - wie im Ausschnitt der Raumnutzungskarte dargestellt (Anlage zu dieser Satzung) – wird festgestellt.

(2) Die textlichen Festsetzungen zu den Regionalen Grünzügen bleiben davon unberührt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt aufgrund der öffentlichen Bekanntmachung der Erteilung der Genehmigung des Wirtschaftsministeriums Baden-Württemberg im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg in Kraft.

Waldshut-Tiengen, 15.03.2005



Dr. Bernhard Wütz,
Verbandsvorsitzender

Diese Ausfertigung entspricht dem Satzungsbeschluss des Planungsausschusses vom 15. März 2005 und der Genehmigung des Wirtschaftsministeriums Baden-Württemberg vom 06. Dezember 2005 (Az.: 5R-2424.-33/13) gemäß § 13 Abs. 1 LplG in der Fassung vom 10.07.2003 (GBl. S. 385).

Waldshut-Tiengen, 19.12.2005



Dr. Bernhard Wütz
Verbandsvorsitzender

Wirtschaftsministerium
Baden-Württemberg
Az.: 5R-2424.-33/13

**Genehmigung der 8. Änderung des Regionalplans 2000
für die Region Hochrhein-Bodensee
(Regionaler Grünzug im Landkreis Waldshut)**

Verbindlicherklärung

Die von dem Planungsausschuss des Regionalverbands Hochrhein-Bodensee am 15. März 2005 durch Satzung festgestellte 8. Änderung (Regionaler Grünzug im Landkreis Waldshut, bei Hohentengen (Lienheim) und Küssaberg (Ettikon)) des Regionalplans Hochrhein-Bodensee 2000 vom 18.12.1995 wird gemäß § 13 Abs. 1 des Landesplanungsgesetzes (LplG) in der Fassung vom 10. Juli 2003 (GBl. S. 385) für verbindlich erklärt.

Gemäß § 4 LplG und § 4 des Raumordnungsgesetzes vom 18. August 1997 (BGBl. I S. 2081, 2102) haben öffentliche Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben die Ziele „Z“ zu beachten und die Grundsätze „G“ zu berücksichtigen.

Die 8. Änderung des Regionalplans 2000 der Region Hochrhein-Bodensee wird mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung der Erteilung dieser Genehmigung im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg („bw – Woche“) verbindlich.

Stuttgart, den 06.12.2005



Karl Greißing
Ministerialdirigent

Begründung zur 8. Änderung des Regionalplanes 2000, Regionaler Grünzug im Landkreis Waldshut, Gemeinde Hohentengen (Lienheim) und Gemeinde Küssaberg (Ettikon)

Im Rahmen der Aufstellung des Flächennutzungsplanes des Gemeindeverwaltungsverbandes Küssaberg sehen die Gemeinde Küssaberg bzw. die Gemeinde Hohentengen besondere Siedlungsschwerpunkte in den Ortsteilen Ettikon bzw. Lienheim; dies wurde auch mit dem Regionalverband abgestimmt.

Gemeinde Hohentengen, Ortsteil Lienheim:

Die Baulandreserven im nördlichen Ortsteil sind weitgehend erschöpft; Baulücken sind nur noch vereinzelt vorhanden.

Aufgrund der geologischen Bodenverhältnisse sowie der landschaftlichen Gegebenheiten ist die Ortsentwicklung in den nicht im regionalen Grünzug liegenden Flächen nördlich und östlich des Ortsteiles nicht möglich. Überwiegend handelt es sich um Grünlandstandorte vereinzelt mit Streuobst auf südexponierten Hanglagen. In Übereinstimmung mit dem Naturschutzbeauftragten des Landkreises wurde daher eine Entwicklungsmöglichkeit im Westen des Ortsteiles gesehen.

Das Gebiet schließt sich städtebaulich gut verträglich an die dort bereits entstandenen Neubaugebiete an. Aus der Sicht der Landschaftsplanung sind die flach ansteigenden Lagen, die überwiegend intensiv landwirtschaftlich genutzt werden, im Vergleich mit den Flächen am nördlichen Ortsrand wesentlich verträglicher.

Ein flächengleicher Ausgleich des regionalen Grünzuges kann am südwestlichen Ortseingang des Ortsteiles geschaffen werden um damit langfristig die vorhandenen Biotop- und Freiraumstrukturen zum Hochrhein hin zu erhalten.

Gemeinde Küssaberg, Ortsteil Ettikon:

Die Baulandreserven in der Siedlung Ettikon und insbesondere im Hauptort Kadelburg sind weitgehend erschöpft; Baulücken sind nur noch vereinzelt vorhanden.

Auf Grund der topographischen Verhältnisse (südexponierte Hänge), der Untergrundbeschaffenheit südöstlich des Ortsteils und der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung (Aussiedlerhöfe) im Westen ist eine weitergehende Entwicklung im Hauptort Kadelburg nur in außerordentlich eingeschränkter Weise möglich.

Ersatzweise für die in Kadelburg fehlenden Flächen bietet sich aus städtebaulicher Sicht und wegen der guten Erschließungsmöglichkeiten das Gebiet bei Ettikon in Fortführung des bestehenden Siedlungskörpers an.

Aus Sicht der Landschaftsplanung sind die flachen Lagen, die ausschließlich landwirtschaftlich genutzt werden, sehr verträglich, zumal die Grünzäsur Ettikon-Kadelburg weiterhin bestehen bleibt und der Grünzug entlang des Rheines nicht wesentlich beeinträchtigt wird.

Ein Ausgleich des Grünzuges kann am Südrand des Bürgerwaldes geschaffen werden. Damit ist langfristig die dort vorhandene Biotop- und Freiraumstruktur gesichert.